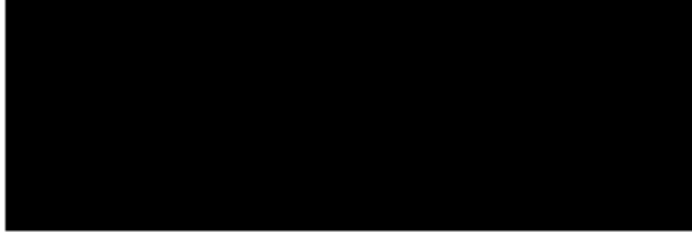




Herrn
Julian Pascal Beier



Dr. Michael A. Tegtmeler
Strategie und Einsatz III 5
Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstrasse 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49(0)30-2004-89410
FAX +49(0)30-2004-89420
E-MAIL BMVgSEIII5@bmv.g.bund.de

Berlin, *10.* Juli 2013

Sehr geehrter Herr Beier,

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom
14. Juni 2013 ergeht nachfolgende Entscheidung:

1. Soweit Sie Angaben zu den Flugkosten erfragen, wird Ihr Antrag abgelehnt.
Im Übrigen wird Ihrem Antrag stattgegeben.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Mit drei E-Mails vom 14.06.2013 an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragten Sie Auskunft und Informationen zu den Kosten für Flüge von Herrn Bundespräsident Joachim Gauck, Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Herrn Bundesminister der Verteidigung Dr. Thomas de Maizière zu, in und von den Hochwassergebieten im Juni 2013. Im Einzelnen beantragten Sie die Information nach Ort, Hochwassergebiet und einzeltem Flug aufgeschlüsselt zu erhalten. Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die drei Anträge hier zusammengeführt und beschrieben.

2. Im Einzelnen zu den Flügen:

- Herr Bundespräsident Joachim Gauck wurde nicht durch die Bundeswehr geflogen.

- Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat am 10.06.2013 einen Flug mit einem Helikopter der Bundeswehr nach Wittenberge durchgeführt.
- Herr Verteidigungsminister Dr. Thomas de Maizière hat drei Flüge mit einem Helikopter der Bundeswehr durchgeführt: am 07.06.2013, nach Wollmirstedt und Lödderitz, am 09.06.2013 nach Oschatz und Magdeburg, und am 13.06.2013 nach Dannenberg und Fassberg.

Die Flüge wurden, im Rahmen der zugewiesenen Jahresflugstunden, für die Ausbildung und zur Erfüllung der gemäß Tactical Combat Training Programme für Besatzungen geforderten Flugstunden und Verfahren genutzt. Somit wurde der Einzelplan 14 nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet. Aufzeichnungen hinsichtlich der konkreten Kosten einzelner Flüge werden regelmäßig nicht erstellt, so dass diesbezüglich keine amtlichen Informationen vorliegen

3. Der Bescheid ergeht gemäß § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit der IFG-Gebührenordnung gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

